

*STAATSSSEKRETÄR Dr. WILHELM STUCKART*  
**ZUR NEUORDNUNG DER LEBENSÄÄUME**

*DIE ZWISCHENSTAATLICHE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET  
DER VERWALTUNG*

**G**egen die nationalsozialistische Staatsföhrung ist im feindlichen Ausland oft der Vorwurf erhoben worden, sie beabsichtige, anderen Völkern die eigenen staatlichen Verfassungsformen aufzuzwingen. Wer so denkt, beweist nur seine völlige Unkenntnis der Grundsätze unserer Gemeinschaftsordnung. Die Achtung vor den lebendigen Kräften fremden Volkstums und die Anerkennung jeder durch geschichtliche Leistung bewährten völkischen Eigenart sind Prinzipien, die die nationalsozialistische Bewegung und Staatsföhrung immer vertreten und nicht zuletzt der Föhrer mehrfach in feierlichster Form bekräftigt hat. Diese Prinzipien werden wichtige Elemente der neuen Gemeinschaftsordnung sein, die ja auf der freien Zusammenarbeit der zu gemeinsamer Leistung berufenen Nationen aufgebaut werden soll. Ebenso klar und deutlich für alle, die uns hören wollen, ist auch wiederholt unsere Meinung von der „Verfassung“ ausgesprochen worden als derjenigen Form der staatlichen Ordnung, die, aus der Geschichte und der völkischen Eigenart jedes Volkes erwachsend, ihm die artgemäße Fortentwicklung seiner Kräfte und Möglichkeiten, die Förderung seines völkischen Wachstums, die Pflege und Entfaltung seiner Kultur und die zweckmäßigste Sicherung seines nationalen Lebensraums ermöglicht. Daraus folgt, daß eine staatliche Ordnung, die sich als Ausdruck der geistig-seelischen Haltung des einen Volkes bewährt und als seiner weltanschaulichen und politischen Lage angemessen erwiesen hat, nicht schon deshalb den Bedürfnissen anderer Nationen zu entsprechen braucht. Staatsrechtliche Ordnungssysteme, Verfassungen müssen als äußere Form für den Inhalt „Volk“ nicht nur wie Kleider für den einzelnen Menschen auf ihn zugeschnitten, also maßgerecht sein, sondern auch in ihrer ganzen Art zu ihm passen.

Im Gegensatz dazu stellte gerade die als herrschend anzusehende Auffassung der Vergangenheit einen einzigen Typ des Verfassungsrechts als internationales Vorbild hin. Es war dies die parlamentarische Demokratie, die als Norm allen Verfassungen des Erdballs zugrunde gelegt werden sollte. Nach dieser Auffassung hatte ein Land nur dann eine Verfassung, wenn in ihm ein Verfassungsgesetz erlassen war, das als Grundgesetz die Staatsgewalt durch Aufteilung in Legislative, Exekutive und richterliche Gewalt in ein System der gegenseitigen Kontrolle und Hemmungen brachte und zugleich Freiheitsrechte des Einzelnen gegen den Staat proklamierte. Das demokratisch-parlamentarische Verfassungsschema, das auch in der Vergangenheit niemals die rechtliche Wirklichkeit ausschließlich beherrscht hat — ich erinnere nur an die Einzigartigkeit des japanischen Kaiserreichs, das sich niemals den westeuropäischen demokratischen Normen gebeugt hat —, kann in der Gegenwart um so weniger als allgemeines Vorbild Anerkennung finden, als die Demokratie und ihr System sich allenthalben im Zusammenbruch befindet. Man würde auch der Wirklichkeit Gewalt antun, wenn man den Verfassungsbegriff der Gegenwart auf eine bestimmte Art liberal-demokratischer

Verfassungsurkunden noch weiterhin beschränken würde. Ja, man kann sagen: Eine liberale parlamentarische Verfassung, die nur ein westeuropäisches Schema kopiert, läßt angesichts des historischen Versagens des parlamentarisch-demokratischen Systems ein Volk im 20. Jahrhundert nicht mehr als fortschrittlich, sondern im Gegenteil eher als rückschrittlich erscheinen. — Die nationalsozialistische Rechts- und Verfassungsvorstellung beruht auf der völkischen Weltanschauung. Sie strebt danach, eine der Eigenart des Volkstums gemäße Form darzustellen, die den Lebensaufgaben des Volkes entspricht. Hierbei erhält auch das Verfassungsrecht eine neue Aufgabe. Recht ist nach nationalsozialistischer Auffassung, wie dies der Reichsrechtsführer, Reichsminister Dr. Hans Frank, betont hat, die Pflege und Entfaltung der Substanzwerte des eigenen Volkes. Das Verfassungsrecht dient dieser Aufgabe auf dem Gebiet der Gesamtlebensordnung des Volkes. Im Mittelpunkt der völkischen Weltanschauung steht dabei nicht der Staat oder irgendeine bestimmte Form staatlicher Organisation, sondern das Volk und seine Lebensfunktion. Den völkischen Notwendigkeiten entsprechend besitzt unser Verfassungsleben eine Fülle gewaltiger Organisationen, Ordnungen und Gliederungen, von denen in erster Linie Wehrmacht, Partei und Staatsverwaltung im umfassenden Sinne zu nennen sind. Sie alle finden ihre Einheit in der Idee des Reiches, die für uns Deutsche ein Ausdruck der großen politischen Sehnsucht unseres Volkes nach einem machtvollen und gesicherten politischen Dasein darstellt und die in dem Werk unseres Führers Adolf Hitler ihre Verwirklichung gefunden hat.

Weil die Verfassungselemente des Deutschen Reiches aus der völkischen Weltanschauung des Nationalsozialismus und der rassischen Eigenart des deutschen Volkes entwickelt sind, ergibt sich mit innerer Notwendigkeit, daß Formen und Begriffe unserer nationalsozialistischen Verfassung nur für solche Völker beispielhaft und anregend sein können, die ihr staatliches Leben in übereinstimmender weltanschaulicher Haltung auf gleichen oder doch ähnlichen Grundlagen aufbauen. Dem widerspricht nicht die Feststellung, daß die Achtung des fremden Volkstums und eines ihm entsprechenden Verfassungszustandes eine entscheidende Grundvoraussetzung für internationale Rechtsbeziehungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ist. Denn die Verfassungen und staatsrechtlichen Ordnungen der einzelnen Völker und Länder müssen und werden letzten Endes in ihrer Struktur immer — aber auch nur insoweit — verschieden sein, als die entscheidenden rassischen Grundlagen, die kulturellen Überlieferungen und Leistungen und die aus der geschichtlichen Situation sich ergebenden politischen Aufgaben der Völker voneinander verschieden sind. Verwandte Völker, die zu einer rassisch bedingten Übereinstimmung in der weltanschaulichen Haltung wie in der politischen Welt-Schau gekommen sind und aus gleichem kulturellem Erbe der Vergangenheit die schöpferischen Kräfte ihrer Gegenwart entwickeln, können deshalb auch verwandte und mehr oder weniger übereinstimmende Verfassungsformen ausbilden und diese trotzdem durchaus als Ausdruck ihres völkischen Eigenlebens und ihrer völkischen Eigenständigkeit empfinden. Eine wahre Befriedung der Welt, eine Sicherung der Lebensvoraussetzungen der Völker als die einzige Garantie für ihre Kräftigung und ihren Bestand an kulturellen Werten kann allein die Achtung vor dem Volkstum schaffen, wie sie der Nationalsozialismus von jeher vertreten hat und der deutsche Volkstumskampf in schwerem Ringen gegen die willkürlichen Staatsschöpfungen und Verfassungskonstruktionen von Versailles erkämpfen mußte.

In vielen Ländern innerhalb und außerhalb Europas ringen heute die besten Kräfte um neue Verfassungsformen für ihre Völker. Wir sind uns auf Grund unserer völkischen Einstellung bewußt, daß es nicht möglich ist, diesen Völkern, wie es die demokratische Ideenwelt der Französischen Revolution einst versucht hat, ein Allerweltsrezept in die Hand zu geben. Dagegen begrüßen wir es, wenn auf dem Wege internationaler Rechtsbeziehungen ein frucht-

barer Gedankenaustausch in die Wege geleitet werden kann, um auch Anregungen zur Pflege und Entwicklung arteigenen Verfassungslebens zu vermitteln. Es soll alles geschehen, um ein wirkliches Kennenlernen der Verfassungswirklichkeit unserer Völker zu ermöglichen. Die Eigenarten der einzelnen staatsrechtlichen Systeme zu studieren, ein klares und lebensvolles Bild von den Verfassungsgrundlagen und den Verfassungskräften der verschiedenen Völker zu geben und durch vergleichende Gegenüberstellung zu wertvollen Anregungen im einzelnen zu kommen, wird dabei eine der reizvollsten Aufgaben der wissenschaftlichen Zusammenarbeit sein.

Auf dem Gebiet der Verwaltung wird eine sehr viel tiefer greifende Zusammenarbeit möglich, zweckmäßig und notwendig sein. Obwohl im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert der Verwaltung aller Länder durch die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Europas eine Fülle von großen Aufgaben gestellt war, blieb sie durch die Stellung, die ihr das liberal-demokratische Verfassungssystem im Staatsaufbau der meisten Staaten zuwies, lediglich Ausführungsorgan innerhalb eines von der Legislative bestimmten Verwaltungsrechts, das durch eine zum Teil übersteigerte verwaltungsgerichtliche Kontrolle zum Schutze des Individuums den engen Spielraum freier Initiative für die Verwaltung noch mehr beschränkte.

Nach der Zerrüttung aller sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Europa durch das unsinnige Staats- und Wirtschaftssystem des Versailler Diktats und der übrigen Pariser Vorstadtverträge hätte es an großen Aufgaben für eine internationale Zusammenarbeit auf den verschiedensten Gebieten des Verwaltungsrechts nicht gefehlt. Trotzdem sind alle Ansätze hierzu meist über Anfänge nicht hinausgekommen. Wohl wirkten unpolitische Zusammenschlüsse, wie der schon früher begründete Weltpostverein, erfolgreich. Aber eine Zusammenarbeit auf Verwaltungsgebieten, die eine Verständigung der Staaten über ihre natürlichen Aufgaben und Lebensinteressen zur Voraussetzung hatte, scheiterte in den meisten Fällen entweder an dem Bestreben der beteiligten Großmächte, ihre Machtstellung auf Kosten der kleineren Staaten ungerechtfertigt zu vergrößern, oder an der mangelnden Bereitschaft dieser, ihren Beitrag zur gemeinsamen Lösung großer Verwaltungsaufgaben zu liefern.

Diese Entwicklung ist zutiefst in der Stellung begründet, die das Verfassungssystem der westlichen Demokratien der Verwaltung zuwies. Die Unehrlichkeit dieses Systems gegenüber den Völkern Europas lag in der Fiktion der Möglichkeit eines von allen weltanschaulichen Bindungen freien Rechtssystems. Diese angebliche Beziehungs- und Bindungslosigkeit war für das Frankreich der Republik nur die Tarnung für das Bestreben, die in Frankreich entwickelten und bewährten, auf dem liberalen Rechtssystem beruhenden Verwaltungsziele, Organisationsprinzipien und Methoden zum Richtpunkt der Verwaltungen aller europäischen Staaten zu machen. So ist das Ziel der französischen Rechtspolitik der Nachkriegszeit in Wirklichkeit nicht eine internationale Zusammenarbeit der auf den weltanschaulichen Bindungen der einzelnen Völker beruhenden verschiedenen Verwaltungen, sondern die „Internationalisierung des innerstaatlichen Rechtes“ der Nationen Europas durch Kopierung des französischen Rechts. Mit dieser Aufgabenstellung diente die französische Rechtsauffassung der Verwirklichung eines imperialistischen Herrschaftsanspruches über Europa, der in der französischen Zivilisationsidee seine die Völker betörende Verschleierung gefunden hatte. Mit ihrer Hilfe versuchte Frankreich seine politische Hegemonie über Europa sogar noch zu einer Zeit zu verstärken, als es bereits durch die Abnahme der biologischen Kraft seines Volkskörpers und das erstaunliche Absinken der Produktivität seines Arbeitsvermögens jede natürliche Berechtigung zur Erhebung eines solchen Anspruches verloren hatte. Diesem Bestreben Frankreichs widersetzen sich alle

Völker und Staaten, die in der Erhaltung eines eigenen, von den Grundlagen ihres Volkstums her bestimmten Rechtes eine Voraussetzung zur Erhaltung ihrer politischen Freiheit und der Weiterentwicklung ihrer Kultur sahen. Hierin liegt letzten Endes der Fehlschlag aller jener Bestrebungen begründet, die in den letzten 20 Jahren von den von Genf abhängigen Organisationen ihren Ausgang genommen hatten.

Aber auch das britische Weltreich, dem durch die Größe des beherrschten Raumes und der von ihm kontrollierten Rohstoffe der Erde eine geschichtliche Verantwortung für die Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme Europas zugefallen war, hat es aus seiner imperialistischen Rechtsauffassung heraus nicht vermocht, Formen und Methoden einer erfolgreichen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der internationalen Verwaltungsrechtsbeziehungen zu entwickeln. Erhob doch das britische Weltreich gegenüber allen Staaten und Völkern, die ihm im Laufe der Geschichte begegneten, die Forderung auf Preisgabe ihrer Souveränität und Aufgabe ihrer politischen und wirtschaftlichen Selbständigkeit zugunsten jenes Föderalismus des *Commonwealth of Nations*, der als staatsrechtliches Grundprinzip zwar stets dem plutokratischen Machtstreben des Mutterlandes, nie aber der Förderung der Interessen der einzelnen Mitglieder dieses Reiches gedient hat.

Sei es, daß die britische Form der staatlichen Entmachtung gefährlich für die betreffenden Völker ist, weil sie auch die wirtschaftlichen Wurzeln ihrer Existenz abschneidet, sei es, daß die französische Zivilisationsidee für die Völker todbringend ist, weil sie ihnen die geistige Freiheit nimmt — weder England noch Frankreich haben es vermocht, die immer schwieriger werdenden Probleme der sozialen und wirtschaftlichen Neuordnung Europas durch neue Methoden und Formen der Zusammenarbeit auf dem Gebiete der internationalen Verwaltungsrechtsbeziehungen zu fördern.

In dieser historischen Zeit, in der sich die Völker Europas immer zahlreicher zur Notwendigkeit einer Neuordnung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme unseres Kontinents bekennen und die hieraus erwachsenden Aufgaben als gemeinsame ansehen, erhalten die internationalen Verwaltungsbeziehungen eine völlig neue Bedeutung. Die Lösung gleichartiger Verwaltungsprobleme durch Zusammenarbeit und Entwicklung gleichartiger Methoden der Staatsverwaltungen der einzelnen Länder wird mehr und mehr als eine Notwendigkeit erkannt werden. Dies wird um so leichter möglich sein, als sich auf dem Gebiete der reinen Verwaltung zeigt, daß die Organisation der Behördenarbeit und des Behördenapparates und überhaupt die Methoden, mit denen die staatlichen Dienststellen in den verschiedenen Ländern die einzelnen Fragen des praktischen Lebens, wie sie in der täglichen Arbeit an sie herantreten, meistern, doch in sehr viel stärkerem Maße für die Verhältnisse anderer Völker und Staaten beispielgebend oder wenigstens anregend sein können. Unsere in langjähriger Zusammenarbeit mit zahlreichen befreundeten Staaten gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, und unsere Beobachtungen in den zur Zeit von deutschen Truppen geschützten und von der deutschen Verwaltung betreuten Gebieten haben es bestätigt, daß viele Verwaltungsprobleme in verschiedenen Ländern die gleichen sind. Viele praktische Aufgaben zeigen ebenso wie die bei ihrer Durchführung sich ergebenden Schwierigkeiten eine weitgehende Übereinstimmung, mag der staatsrechtliche Rahmen, in dem die einzelnen Verwaltungen heute zu arbeiten haben, auch noch so verschieden sein.

Dies läßt sich für die verschiedensten Gebiete unschwer nachweisen. Werfen wir zunächst einen Blick auf die vielverzweigte Arbeit der Kommunalverwaltung. Die Aufgaben, die sich aus der Organisation des gemeindlichen Lebens, sei es im Dorfe, sei es in der Stadt, ergeben, werden in allen Ländern ähnliche oder gleiche sein: Regelmäßig handelt es sich zunächst darum, für die in der Gemeinde zusammengefaßte Bevölkerung die notwendigen Ge-

meinschaftseinrichtungen bereitzustellen. Straßen und Wege müssen gebaut und unterhalten werden; dabei werden sich aus der fortschreitenden Motorisierung überall entsprechende Anforderungen an das Verkehrsnetz entwickeln. Für Licht und Wasser, für die Beseitigung der Abwässer und des Mülls muß gesorgt werden, für die Zwecke der Schulverwaltung sind die erforderlichen sachlichen Einrichtungen zu schaffen. Auch die Betreuung notleidender oder invalider Mitbürger durch gemeindliche Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen oder städtebauliche Maßnahmen im Zuge wachsender Industrialisierung oder die Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung oder die wirtschaftliche Organisation der Energieversorgung für Stadt und Land sind Probleme, die als solche wohl in allen Staaten auftauchen; freilich müssen die Lösungsversuche oft verschieden ausfallen, je nach der grundsätzlichen, häufig auch weltanschaulich bedingten Einstellung, mit der die verschiedenen Verwaltungen an diese Aufgaben herangehen und sie in ihre Gesamtarbeit einordnen. Ob und in welchem Umfange etwa Wasserversorgungsanlagen eingerichtet werden sollen, mag in verschiedenen Ländern verschieden beurteilt werden. Wenn man sich aber zu solchen Anlagen entschlossen hat, gelten für die Durchführung wohl überall dieselben Gesetze der Hygiene und dieselben den neuesten Erfahrungen entsprechenden technischen Methoden.

Diese Beispiele aus dem Arbeitsbereich der Kommunalverwaltung, der Energieversorgung usw. lassen sich beliebig vermehren durch Hinweise auf die verschiedensten Gebiete der allgemeinen Staatsverwaltung und der besonderen, insbesondere auch der technischen Verwaltungszweige. So führt die Notwendigkeit, für die Erfüllung der Staatsaufgaben die erforderlichen Geldmittel bereitzustellen, in allen Staaten in ähnlicher Weise zur Organisation einer Abgabeverwaltung und zur Entwicklung gewisser Methoden der Steuerveranlagung und Steuereinzahlung, der Gebührenberechnung und der verwaltungsmäßigen Kontrolle ihrer Erhebung. Auf dem Gebiete des Gesundheitswesens sind die Probleme der Seuchenbekämpfung, der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge, der Förderung zweckvoller Ernährungsmethoden und der Erfüllung moderner Anforderungen der Hygiene im Grunde überall die gleichen; die Unterschiede in der praktischen Erfüllung der hier erwachsenden Aufgaben ergeben sich wiederum weniger aus der nationalen Eigenart der Völker als vielmehr aus der noch nicht überall gleichmäßig entwickelten Intensität in der Erfassung dieser Probleme und aus der Ungleichmäßigkeit der beispielsweise auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung in Forschung und praktischer Arbeit örtlich gesammelten Erfahrungen. Besonders charakteristische Beispiele für die notwendige Zusammenarbeit der nationalen Verwaltungen bieten sich auf dem Gebiet der Schädlingsbekämpfung, ich erinnere an die großen über viele Ländergrenzen sich erstreckenden Aktionen zur Vernichtung des Kartoffelkäfers, der ja die Ernährungsgrundlage aller Staaten gleichmäßig bedroht.

Daß die Leistungen der technischen Verwaltungen in einem Lande die gleichartige Arbeit in anderen Ländern in wertvollster Weise fördern können, liegt auf der Hand. So kann man wohl ohne weiteres die etwa im deutschen Straßen- und Autobahnbau entwickelten Arbeitsmethoden und die hier gesammelten Erfahrungen hinsichtlich der Brauchbarkeit der verschiedensten Baumaterialien als bahnbrechend und richtungweisend für alle Staaten bezeichnen, deren technische Verwaltungen sich um die Lösung ähnlicher Aufgaben bemühen.

Die Entwicklung der Weltwirtschaft und die Notwendigkeit, unter den gegebenen Verhältnissen die eigene Wirtschaft in stärkerem Maße der Sicherung der nationalen Unabhängigkeit dienstbar zu machen, haben schon jetzt in vielen Staaten ganz ähnliche Fragen der staatlichen Wirtschaftsführung und -kontrolle aufgeworfen und einen regen Austausch der mit den verschiedensten Organisationsformen gemachten Erfahrungen ausgelöst. Gerade auf diesem Gebiet der Staatsverwaltung ist eine enge Zusammenarbeit besonders wichtig und

wertvoll. Denn eine nach einheitlichen Grundsätzen gestaltete staatliche Wirtschaftslenkung muß bei der engen Verflechtung im europäischen Raum schon während des Krieges eine der Hauptaufgaben der von der britischen Blockade bedrohten europäischen Staatengemeinschaft sein. Indem wir durch zweckmäßige Planung zu einer für alle beteiligten Nationen vorteilhaften „Großraumwirtschaft“ kommen, knüpfen wir in sinnvoller Weise an eine große Tradition an: denn schon vor Jahrhunderten haben die Hanse und die oberitalienischen und oberdeutschen Kaufherrenkorporationen das weite Gebiet zwischen dem Schwarzen Meer und der Nordsee mit ihrem wirtschaftlichen und kulturellen Wirken erfüllt und in rastloser Arbeit, frei von kapitalistischen Bindungen und imperialistischen Zielsetzungen, erstmals eine segensreiche europäische Großraumwirtschaft entwickelt.

Ebenso darf die Art und Weise, wie jeder Staat mit den Problemen der Arbeitslosigkeit fertig wird und seinen Einfluß auf den planvollen Menscheneinsatz in der Wirtschaft organisiert, auf das stärkste Interesse aller mit gleichen Aufgaben befaßten Verwaltungen in anderen Ländern rechnen. Aus dem Gesamtbereich des europäischen Arbeitseinsatzes seien vor allem die Fragen hervorgehoben, die sich aus dem Austausch verfügbarer Arbeitskräfte zwischen den einzelnen Staaten ergeben.

Aber auch in grundsätzlichen Fragen, deren Lösung sicher in stärkerem Maße gerade durch nationale Eigenarten und Unterschiede in der weltanschaulichen Haltung bestimmt ist, lassen sich zahlreiche gemeinsame Gesichtspunkte finden und beispielgebende Verwaltungsmethoden mindestens auf Teilgebieten entwickeln. Ich denke in diesem Zusammenhang etwa an das Verhältnis der staatlichen zur Selbstverwaltung, das heißt an alle die Probleme, die sich aus der Bildung von Selbstverwaltungskörperschaften in den verschiedensten Verwaltungsstufen ergeben und insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den staatlichen und Selbstverwaltungsdienststellen betreffen. Gewiß wird gerade das innere Verhältnis zum Gedanken der Selbstverwaltung bei den einzelnen Nationen noch ein recht verschiedenes sein und auch von der geschichtlichen unterschiedlichen Entwicklung stark beeinflußt werden; das Problem als solches stellt sich aber überall in gleicher Weise dar und läßt sich vielleicht doch auf einige wenige, aber wesentliche Grundgedanken zurückführen, die übereinstimmende Überlegungen erlauben. So gibt es auch kaum einen Staat, in dem nicht angesichts der ständig wachsenden Verwaltungsaufgaben das Problem der Erhaltung und Sicherung der Einheit der Verwaltung von entscheidender Bedeutung wäre.

Schließlich weist ein Hauptarbeitsgebiet der Verwaltung, nämlich die Polizei in ihren mannigfachen Sparten, zweifellos in allen Ländern besonders viele gleichartige Züge auf. Sie zeigt auch in den Methoden, mit denen die öffentliche Ordnung überall gewährleistet oder die Sicherung der Gemeinschaft gegen Verbrecher und andere asoziale Elemente durchgeführt wird, so viel Übereinstimmung, daß sich schon bisher gerade auf diesem Gebiete eine rege Zusammenarbeit und ein Erfahrungsaustausch der Polizeiverwaltungen entwickelt hat.

Zusammenfassend zeichnen sich als Hauptpunkte der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Neuordnung Europas, die in den nächsten Jahren einer grundlegenden Förderung durch übereinstimmende oder aufeinander abgestimmte Verwaltungsmaßnahmen aller europäischen Staaten bedürfen, folgende Gebiete ab:

1. Kommunale Organisation und Aufgabenerfüllung.
2. Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit für jeden Mann und jede Frau durch europäischen Arbeitseinsatz und Austausch verfügbarer Arbeitskräfte zwischen den einzelnen Staaten.
3. Erhaltung der Arbeitskraft: Schaffung einer vorbildlichen Alters- und Krankenversorgung.
4. Staatliche Wirtschaftslenkung, insbesondere Maßnahmen zur möglichsten Steigerung aller

wirtschaftlichen Kräfte des Kontinents unter Abstimmung der Produktion nach der Dringlichkeit der Lebensbedürfnisse und den zur Verfügung stehenden Rohstoffen.

5. Sicherung der Ernährung, Wohnungsbeschaffung und Kleidung.
6. Maßnahmen zur Förderung der Volksgesundheit.
7. Maßnahmen zur Förderung der Volksbildung, Künste und Wissenschaften.
8. Polizeiliche Sicherung der Gemeinschaft, insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums.

Was für die oben angedeuteten Beispiele aus dem Gebiete des materiellen Verwaltungsrechtes gilt, läßt sich in ähnlicher Form auch von wichtigen Teilgebieten des Verwaltungsverfahrenrechtes sagen. Die Formvorschriften für einzelne Verwaltungsakte, ihre Nachprüfung in Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren, die Ausgestaltung der Rechtsmittel, die Regelung der Zuständigkeitsvorschriften, der Zustellungsformen, der Fristen, der Kostenbeitreibung und ähnlicher Sachgebiete können in ihrem Wesen nicht allzu stark voneinander abweichen, sondern allenfalls in Einzelheiten von den einzelnen Gesetzgebern verschieden geregelt sein. Daraus folgt wiederum, daß durch ein gegenseitiges Studium dieser Materie durchaus nützliche Anregungen zur Verbesserung der eigenen Regelung und zur Angleichung aller dieser Vorschriften an eine gewisse Optimalregelung gewonnen werden können. Im Ergebnis würde eine solche Angleichung dann auch die notwendige praktische Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erleichtern. Dies gilt vor allem in den Fällen, in denen Rechtsansprüche und sonstige Interessen vor den Verwaltungsbehörden eines anderen Landes verfolgt werden müssen oder in irgendeiner Form die Rechts- und Verwaltungshilfe fremdländischer Dienststellen in Anspruch genommen werden soll.

Diese Beispiele und Hinweise mögen genügen, um überzeugend die enge Verwandtschaft aller Probleme aufzuzeigen, die in Deutschland oder Italien, in den Niederlanden oder der Slowakei, in den nordischen Staaten oder jenseits der Pyrenäen die Verwaltungsbeamten als Wahrer der Volksordnung beschäftigen. Schon heute kann jedes Volk und jeder Staat aus den Erfahrungen seiner neuesten Verwaltungsentwicklung einen wesentlichen Beitrag zu den Formen und Methoden einer internationalen Verwaltungszusammenarbeit liefern: So entwickelt z. B. Japan, das sich zur Aufgabe der Ordnung des ostasiatischen Raumes bekannt hat, seit einer Reihe von Jahren eine großräumige Wirtschaftsverwaltung, die auch für den europäischen Kontinent von größtem Interesse ist. Der Verwaltungsaufbau Italiens zeigt die Grundsätze der Organisation einer Staatsverwaltung, die die staatstragende Partei in den Staat selbst eingliedert und dabei ein eigenartiges System der Ämterverknüpfung in Partei und Staat geschaffen hat. Ebenso werden alle an der Entwicklung neuer Wirtschaftslenkmethoden interessierten Staaten die für die politischen und sozialen Verhältnisse des italienischen Imperiums entwickelten Formen des korporativen Wirtschaftssystems mit größtem Interesse verfolgen. Auf der anderen Seite zeigt der Aufbau einer syndikalistischen Wirtschaft im neuen Spanien, daß es bei der Erprobung neuer Methoden nicht mit der Kopie eines in einem andern Staate entwickelten Systems getan ist. Weiterhin können Deutschland und Italien darauf hinweisen, daß sie völlig neue eigenständige Formen der polizeilichen Sicherung der Gemeinschaft und der Verwaltungskontrolle eingeführt und erprobt haben.

Mit Recht blickt die ganze Welt heute auf die neuen Verwaltungsformen der jungen Völker, die sich von dem Verwaltungsschema der Ideen der vergangenen Zeit getrennt haben. Interessanterweise wurde dieses Schema nun auch in einer Reihe kleinerer Staaten durch arteigene Verwaltungsformen durchbrochen. So hat sich zum Beispiel Ungarn durch ein im Jahre 1937 erlassenes Gesetz über die Stadtregulierung und das Bauwesen bemüht, neue Formen zur

Regulierung des städtischen Grundstücksverkehrs und einer planenden Ordnung auf dem Gebiete des Städtebauwesens zu finden. In Bulgarien und Rumänien vollzieht sich bereits die Umstellung der dortigen Verwaltungsmethoden und Verwaltungsziele auf die Gewährleistung der Sicherung der wirtschaftlichen Bedürfnisse eines mit andern Staaten gemeinsamen Lebensraumes. In den nordischen Staaten, vor allem in Dänemark, hat die Schulverwaltung mit der Entwicklung des Volkshochschulwesens eine starke Ausgestaltung erfahren. Insbesondere hat die Bauernhochschule in Dänemark eine wesentliche Förderung der Landwirtschaft bewirkt und den Erzeugnissen des dänischen Bauern die Welt erschlossen. Wer, wie heute das Reich, darangeht, die Grundlagen einer umfassenden Altersversorgung des deutschen Menschen zu schaffen, kann an den Erfahrungen des in Norwegen bereits hochentwickelten Altersversorgungswesens nicht vorübergehen, auf das dieses Land mit Recht stolz ist. Die Niederlande endlich haben in der Moor-Polder-Verwaltung eine für das gesamte Wasserbauwesen vorbildliche Spezialverwaltung aufgebaut, deren Ergebnisse und Verflechtung mit den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung wir nur mit Nutzen studieren und beobachten können. —

Die neue Lebensordnung in Europa, um deren Schaffung es in dem großen Geschehen der letzten Jahre und vor allem im gewaltigen Kampf gegen den britischen Imperialismus geht, beruht auf der engsten Zusammenarbeit der von fremden Einflüssen unabhängigen Völker an der einen großen Aufgabe, die gemeinsamen Lebensinteressen zu schützen und zu pflegen und das gemeinsame Schicksal zu meistern. Kein Volk kann in diesem Raum unabhängig und abgeschlossen von den Nachbarn existieren, kein Volk kann es sich auch leisten, sich gegen die anderen zu stellen und unter Außerachtlassung der gegebenen wirtschaftlichen und politischen Verflechtungen eigene Vorteile auf anderen Wegen zu verfolgen. Zuviel Leid ist durch solche Versuche in langen Jahrhunderten immer wieder über die europäische Völkerfamilie heraufbeschworen worden, wenn sie, sich selbst zerfleischend, nutzlos den Interessen raumfremder Mächte diene. Es ist unser unerschütterlicher Wille, daß diese Methoden nie mehr wieder uns den Weg zu unserer wahren Bestimmung verbauen sollen. Deutschland und seine Nachbarn im weiteren Sinne sind auf Gedeih und Verderb aufeinander angewiesen. Das nationalsozialistische Reich und mit ihm das faschistische Italien haben in höchster Verantwortung für diese von ihnen folgerichtig erkannte Schicksalsgemeinschaft den Weg gewiesen, auf dem in gemeinsamer Arbeit die Zukunft und die friedliche Entwicklung aller beteiligten Nationen sichergestellt werden kann. Nach diesem Kriege und nach Beseitigung des britischen Imperialismus werden sich der europäischen Neuordnung ungeahnte Möglichkeiten eröffnen. Auch die wenigen heute noch mit mangelndem Verständnis abseits stehenden Nationen werden dann begreifen, daß alle Völker nur dann sich die gewünschte Entwicklung ihres völkischen Eigenlebens und ihren angemessenen Anteil an den Gütern dieser Erde sichern können, wenn sie bereit sind, auch ihrerseits einen wohlabgewogenen Beitrag zu der Neuordnung ihres Lebensraumes zu leisten. Jedem Staate, jedem Volke wird dabei seine besondere Aufgabe zufallen. Indem wir sie erfüllen, werden wir sie als Teilgebiet der einen großen gemeinsamen Aufgabe begreifen lernen.